

Obligatorische berufliche Bildungszeit für Theologinnen und Theologen (Reglement)

Theologen und Theologinnen, die mit bischöflicher Missio in der Seelsorge tätig sind, haben das Recht und die Pflicht, nach Vollendung von 10 und 20 Dienstjahren eine **vierwöchige** Bildungszeit (Ausnahme für St. GallerInnen: zweiwöchige Bildungszeit) zu absolvieren (entspricht 20 Arbeitstagen bei einer 100%-Anstellung, bei Teilpensen wird die Bildungszeit proportional zum Anstellungsgrad berechnet, für Theologinnen und Theologen mit 30 Dienstjahren ist sie freiwillig). Von den jeweiligen diözesanen Richtlinien vorgeschrieben dient diese Bildungsfreistellung der persönlichen und fachlichen Weiterbildung und zugleich der institutionellen Personalentwicklung. Über allfällige Dispens- und Verschiebungsgesuche entscheiden die diözesanen Bildungsverantwortlichen in Absprache mit ihrem Bischof.

Die vierwöchige Bildungszeit besteht aus **zwei obligatorischen interdiözesanen Studienwochen** zu aktuellen theologisch-pastoralen Themenschwerpunkten, die das TBI für die deutschschweizerischen Bistümer gemeinsam durchführt¹, sowie aus **Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von zwei Wochen**, die **über zwei Kalenderjahre nach individueller Wahl** belegt werden können. Als Auszeit und qualifizierte Weiterbildung bietet diese berufliche Bildungszeit vielfältige Chancen zum Auftanken, zur persönlichen Standortbestimmung, Berufsbildklärung und Burnout-Prophylaxe sowie interessante Möglichkeiten zur spirituellen bzw. theologischen Vertiefung und pastoralen Kompetenzerweiterung. Teilzeitangestellte sollen in ihrer Berufszeit mindestens einmal die beiden obligatorischen interdiözesanen Studienwochen absolvieren. Grössere Pastoralräume bzw. Seelsorgeeinheiten bieten neue Chancen für die Realisierung längerer Bildungszeitabsenzen.

Ihre **individuellen Vorhaben im Wahlpflichtbereich** haben die Seelsorgenden rechtzeitig dem zuständigen Bildungsverantwortlichen ihres Bistums schriftlich einzureichen und genehmigen zu lassen (auch zuhanden der Anstellungsbehörde). Neben organisierten Fortbildungskursen und -seminaren sind vielfältige Lernarrangements möglich wie z.B. ein Praktikum mit Begleitperson, Bildungs- und Begegnungsreisen, begleitete Exerzitien und geistliche Einkehrtage u.v.a.m. Um unterschiedlichen Spiritualitäten ausreichend Rechnung zu tragen, fallen Angebote hierzu einschl. Persönlichkeitsentwicklung in den Wahlpflichtbereich. Für die Gestaltung gelten folgende **Regeln**:

1. Als bezahlte Freistellung von der Arbeit zur beruflichen Weiterbildung stehen die beiden Wahlpflichtwochen – wie die obligatorischen Studienwochen – in einem dienstlichen Interesse. Sie sollen einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen und der Förderung der Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie der spirituellen Kompetenz dienen.
2. Sie sind so zu gestalten, dass möglichst zwei dieser vier beruflichen Kompetenzen vorrangig gefördert werden (d.h. nicht zwei Wochen lang nur Exerzitien oder nur Fachkurse). Personen mit 75%-Anstellungen oder weniger dürfen ihr Programm mit nur einem Schwerpunkt versehen.

Die Bischöfe ersuchen die Anstellungsbehörden, den bei ihnen tätigen Theologen und Theologinnen nach jeweils 10 Dienstjahren die vorgeschriebene berufliche Bildungszeit zu ermöglichen und dafür die Kursgebühren sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu vergüten. Der **Kostenrahmen** für die Wahlpflichtkurse ist in Anlehnung an die obligatorischen interdiözesanen Studienwochen zu berechnen. In der **Voranzeige** für die nächstjährige Bildungszeit wird der **definitive Gesamtbeitrag einschl. Kost und Logis**, der auf zwei Kalenderjahre verteilt werden kann, frühzeitig kommuniziert. Dies ermöglicht es den jeweils persönlich eingeladenen Seelsorgenden, ihre anstellenden Behörden zu informieren und rechtzeitig eine entsprechende Eingabe für das Budget zu machen. Je nach Situation unterschiedlich können zusätzliche Kosten für Stellvertretungen entstehen.

¹Im Bistum St. Gallen sind nur die interdiözesanen Studienwochen obligatorisch. Darüber hinaus gibt es in Absprache mit der diözesanen Bildungsverantwortlichen eine eigene Regelung für einen «Freiwilligen Bildungsurlaub» nach 8 oder 12 Dienstjahren.